

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) für Lieferungen und Leistungen der Karl Kaufmann GmbH & Co. KG

§ 1 Geltung

(1) Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Karl Kaufmann GmbH & Co. KG (nachfolgend: „Karl Kaufmann“) gegenüber ihren Kunden (Käufern) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch dann, wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

(2) Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Karl Kaufmann stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Karl Kaufmann eine Lieferung an den Käufer in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.

(3) Zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen, die zwischen Karl Kaufmann und dem Käufer zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

(4) Rechte, die Karl Kaufmann nach den gesetzlichen Vorschriften über diese allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote von Karl Kaufmann sind stets freibleibend. Eine Bestellung wird erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Karl Kaufmann verbindlich. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von Karl Kaufmann auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Käufers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für Karl Kaufmann nicht verbindlich.

(2) Die in Angebotserklärungen, Katalogen, Prospekten, Abbildungen, Preislisten und ähnlichen Unterlagen enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Leistungsvermögen, Preise und dergleichen sind nur annähernd maßgebend, sofern sie in den vorgenannten Unterlagen nicht als verbindlich bezeichnet sind oder die Verbindlichkeit dieser Angaben ausdrücklich vereinbart wurde. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Kaufsache dar. Die vertraglich geschuldeten Eigenschaften der Kaufsache richten sich ausschließlich nach der Produktbeschreibung und den schriftlichen Vereinbarungen und stehen unter dem Vorbehalt, dass der Stand der Technik beim Käufer den Anforderungen der Kaufsache genügt. Vom Käufer geäußerte Vorstellungen bleiben ebenso außer Betracht wie Werbeaussagen und sonstige öffentliche Aussagen von Karl Kaufmann.

(3) Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – bleiben Eigentum von Karl Kaufmann. Ohne Zustimmung von Karl Kaufmann dürfen diese nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise

(1) Sämtliche Preise gelten „ab Werk“ [Karl Kaufmann bzw. Hersteller], jedoch ausschließlich Verpackung, Versandkosten und Transportversicherung, die zum Selbstkostenpreis weiterberechnet werden. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

(2) Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung jeweils geltenden Listenpreisen von Karl Kaufmann berechnet.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, hält sich Karl Kaufmann an angebotene Festpreise 90 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Erfolgt die Bestellung durch den Kunden erst nach Ablauf von 90 Tagen, ist Karl Kaufmann an die angebotenen Preise nicht mehr gebunden und es sind die in der Auftragsbestätigung von Karl Kaufmann genannten Preise maßgebend.

(4) Karl Kaufmann ist berechtigt, Preisänderungen von Material-, Energie- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern sowie Transportkosten zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung, an den Kunden weiterzugeben. Voraussetzung ist, dass etwaige Preiserhöhungen nicht durch Preissenkungen an anderer Stelle kompensiert werden konnten. In einem solchen Fall wird Karl Kaufmann dem Kunden die preisändernden Faktoren auf Verlangen nachweisen.

(5) Besondere, über die vertraglich einbezogenen und im Kaufpreis enthaltenen Leistungen hinausgehende, zusätzlich vereinbarte Arbeiten, wie z.B. Montagearbeiten, werden gesondert in Rechnung gestellt und sind spätestens am Tag der Abnahme dieser Arbeiten durch den Käufer zahlungsfällig. Gesondert berechnet wird auch der jeweils gültige Legierungszuschlag.

§ 4 Zahlung; Verzug des Käufers; Aufrechnung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von Karl Kaufmann innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Vereinbarung abweichender Zahlungsfristen beginnt der Lauf der Zahlungsfrist ab dem Datum der Rechnungsstellung. Skonti werden hinfällig und Zahlungen sofort fällig, wenn der Käufer mit der Zahlung für eine andere Lieferung oder Leistung in Verzug gerät. Dies gilt auch bei einem außergerichtlichen Vergleichs- oder einem gerichtlichen Insolvenzverfahren ab dem Zeitpunkt der Beantragung.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Geldeingang bei Karl Kaufmann an, im Falle der Zahlung mit Scheck oder Wechsel auf den Zeitpunkt der vorbehaltenen Einlösung. Schecks und diskontfähige Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung erfüllungshalber angenommen, Diskont- und Wechselspesen sind grundsätzlich vom Besteller zu übernehmen.

(3) Karl Kaufmann ist berechtigt, Zahlungen des Käufers zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung in Kenntnis setzen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist Karl Kaufmann berechtigt, die Zahlungen des Käufers zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld anzurechnen.

(4) Im Falle des Zahlungsverzugs ist Karl Kaufmann berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt. Als

weitergehenden Schaden kann Karl Kaufmann ohne weiteren Nachweis eines Schadens eine Bearbeitungsgebühr bis zu 5% des Gesamtkaufpreises einschließlich kostenpflichtiger Sonderwünsche verlangen, sofern nicht der Käufer einen geringeren Aufwand von Karl Kaufmann nachweist. Anstelle der pauschalierten Bearbeitungsgebühr kann jedoch auch Ersatz des tatsächlich entstandenen Aufwandes verlangt werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine eventuell zuvor verlangte Schadenspauschale ist auf den weitergehenden Schadensersatz anzurechnen.

(5) Im Falle des Zahlungsverzugs ist Karl Kaufmann außerdem berechtigt, die Weiterbelieferung – auch aufgrund bereits abgeschlossener Verträge – von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Das gleiche gilt, wenn Umstände bekannt werden, die nachhaltige Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers rechtfertigen. In diesen Fällen ist Karl Kaufmann außerdem berechtigt, gestundete Forderungen insgesamt fällig zu stellen, sofern der Käufer bereits in Verzug ist.

(6) Der Käufer ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung von Zahlungen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur dann zu, wenn es sich um Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

§ 5 Umfang der Lieferung; Leistungszeit

(1) Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Karl Kaufmann maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Karl Kaufmann. Konstruktions- und Formänderungen der Kaufsache bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Käufer zumutbar sind.

(2) Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von Karl Kaufmann ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt worden sind. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch Karl Kaufmann, jedoch nicht vor der abschließenden Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien, der vollständigen Beibringung aller vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie gegebenenfalls der Leistung vereinbarter Anzahlungen. Insbesondere hat der Käufer bei Sonderanfertigungen die Konstruktionszeichnung schriftlich zu genehmigen und sie Karl Kaufmann zurückzugeben.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand das Firmengelände von Karl Kaufmann bzw. das Firmengelände des von Karl Kaufmann mit der Durchführung der Lieferung beauftragten Herstellerwerkes/Auslieferungslagers verlassen hat oder Karl Kaufmann die Versandbereitschaft dem Käufer gegenüber angezeigt hat. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller dem Käufer obliegenden Verpflichtungen voraus.

(4) Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.

(5) Kommt Karl Kaufmann in Verzug und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist der Käufer berechtigt, für jede volle Woche des Verzugs 0,5 % des Netto-Auftragswertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Netto-Auftragswertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Käufer vorbehalten. Umgekehrt ist Karl Kaufmann der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht

entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Im Falle des Lieferverzugs von Karl Kaufmann ist der Käufer außerdem berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er Karl Kaufmann nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware von Karl Kaufmann an die den Transport auszuführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von Karl Kaufmann oder des von Karl Kaufmann mit der Ausgabe der Ware beauftragten Herstellerwerkes verlassen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft an auf den Käufer über.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Vertragsgegenstand auf Kosten des Käufers gegen Transportschäden versichert. Der Gefahrübergang wird dadurch nicht berührt. Verluste oder Beschädigungen sind vom Käufer durch den Frachtführer bescheinigen zu lassen.

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann Karl Kaufmann den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem er in Annahmeverzug gerät. Karl Kaufmann ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

(4) Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.

§ 7 Mängelrechte und Haftung

(1) Mängelansprüche des Käufers für offensichtliche Mängel des Leistungsgegenstandes sind ausgeschlossen, wenn diese Karl Kaufmann nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich angezeigt werden. Verborgene Mängel hat der Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung Karl Kaufmann schriftlich anzuzeigen. Im Falle nicht frist- und formgerechter Anzeige sind Mängelrechte ausgeschlossen.

(2) Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist Karl Kaufmann berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.

(3) Bei Vorliegen eines Mangels ist Karl Kaufmann nach seiner Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Ersatzlieferung berechtigt.

(4) Karl Kaufmann ist berechtigt, mindestens zwei Nacherfüllungsversuche durchzuführen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Karl Kaufmann und sind diesem sofort auszuhändigen.

(5) Befindet sich die Kaufsache nicht am Lieferort, trägt der Käufer alle zusätzlichen Kosten, die Karl Kaufmann dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.

(6) Mängelansprüche des Käufers bestehen nicht bei Mängeln infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer oder ungeeigneter Behandlung oder unsachgemäß ausgeführter Reparaturen durch den Käufer oder Dritte. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Käufer zuzurechnen sind oder für die andere Umstände als der ursprüngliche Mangel ursächlich geworden sind.

(7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers beträgt 12 Monate. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Kaufsache beruhen. Die unbeschränkte Haftung der Karl Kaufmann für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Eine Stellungnahme von Karl Kaufmann zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von Karl Kaufmann in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Karl Kaufmann behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die Karl Kaufmann aus der bestehenden Geschäftsverbindung gegen den Käufer zustehen, einschließlich der ausstehenden Zinsen und sonstiger zu erstattender Kosten vor. Sind einzelne oder sämtliche Forderungen von Karl Kaufmann in einer laufenden Rechnung aufgenommen, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfällige Haftung von Karl Kaufmann begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt, sowie die diesem zugrundeliegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

(2) Der Käufer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sowie andere das Eigentum von Karl Kaufmann gefährdende Verfügungen sind dem Käufer nicht gestattet. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer Karl Kaufmann unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen schriftlich zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Karl Kaufmann die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Vollstreckungsgegenklage zu erstatten, haftet der Käufer für diese Kosten.

(3) Der Käufer tritt hiermit schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit sämtlichen Nebenrechten an Karl Kaufmann ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit einer Karl Kaufmann nicht gehörenden Sache verkauft worden ist. Wird Vorbehaltsware vom Käufer nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht Karl Kaufmann gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab. Karl Kaufmann nimmt die Abtretung an.

(4) Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an Karl Kaufmann abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Karl Kaufmann im eigenen Namen einzuziehen. Die Befugnis von Karl Kaufmann, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; je-

doch verpflichtet sich Karl Kaufmann die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Andernfalls kann Karl Kaufmann verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

(5) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für Karl Kaufmann vor, ohne dass für Karl Kaufmann daraus Verpflichtungen entstehen. Das Anwartschaftsrecht des Käufers an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen, Karl Kaufmann nicht gehörenden Waren, erwirbt Karl Kaufmann das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende neue Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.

(6) Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag durch Karl Kaufmann hat der Käufer Karl Kaufmann oder ihren Beauftragten sofort Zugang zu der Vorbehaltsware zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechend rechtzeitiger Ankündigung kann Karl Kaufmann die Vorbehaltsware zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.

(7) Karl Kaufmann ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von Karl Kaufmann aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Nettorechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und bei abgetretenen Forderungen von deren Nominalwert auszugehen.

(8) Der Käufer hat den Leistungsgegenstand für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern der Käufer nicht unverzüglich die Versicherung gegenüber Karl Kaufmann nachweist, ist diese berechtigt, selbst die Versicherung auf Kosten des Käufers abzuschließen.

(9) Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherheitswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Käufer Karl Kaufmann hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein bzw. wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen und wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

§ 9 Höhere Gewalt

(1) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Karl Kaufmann die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Aussperrung, behördliche Anordnungen u.s.w., auch wenn sie bei Lieferanten von Karl Kaufmann oder deren UnterpLieferanten eintreten – hat Karl Kaufmann auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Dies gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die Karl Kaufmann und deren Zulieferanten betreffen. In diesen Fällen ist Karl Kaufmann für die Dauer der Leistungsverzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht befreit, ohne dem

Käufer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Karl Kaufmann wird dem Käufer Beginn und Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

(2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert. Auf Verlangen der jeweils anderen Partei wird die Partei nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

§ 10 Geheimhaltung / Datenschutz

(1) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Karl Kaufmann unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

(2) Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften durch Karl Kaufmann (Karl Kaufmann GmbH & Co. KG, Weissacher Straße 89, D-71522 Backnang, Telefon: +49 (0) 7191-49529-70, Telefax: +49 (0) 7191-49529-99, E-Mail: info@kaufmann-gmbh.biz) als Verantwortlichen gemäß Art. 4 Abs. 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten sind wir nicht verpflichtet.

(3) Karl Kaufmann verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung von dem Käufer und/oder dessen Mitarbeitern erhält. Ferner verarbeitet Karl Kaufmann personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handelsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewonnen hat und verarbeiten darf. Zu den von Karl Kaufmann verarbeiteten Daten zählen Kunden- bzw. Personendaten des Käufers und seiner Mitarbeiter (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen, Telefon und andere Kontaktdaten), Zahlungsdaten, Daten zu bestellten Waren sowie Werbe- und Vertriebsdaten.

(4) Die personenbezogenen Daten werden von Karl Kaufmann verarbeitet, soweit dies für die Anbahnung und Durchführung von Verträgen sowie die Verwaltung der Kundenbeziehung erforderlich ist. Diese Verarbeitung erfolgt somit zum Zwecke der Erfüllung von vertraglichen Pflichten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Die Nichtbereitstellung von erforderlichen Daten kann zur Folge haben, dass ein Vertrag nicht geschlossen werden kann.

Ferner verarbeitet Karl Kaufmann personenbezogene Daten zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Hierzu zählen z.B. die Verarbeitung für Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung (soweit der Verarbeitung nicht widersprochen wurde), die Verarbeitung für die bedarfsgerechte Gestaltung von Angeboten und die direkte Kundenansprache, die Verarbeitung die Verarbeitung für die Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten sowie für Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und zur Weiterentwicklung von Produkten.

(5) Karl Kaufmann gibt Daten des Käufers an Dienstleister und Erfüllungsgehilfen weiter, derer sie sich zur Durchführung der Geschäftsbeziehung bedient. Hierzu gehört die Weitergabe der für die Lieferung benötigten Daten an beauftragte Logistikdienstleister, an den Hersteller der Ware oder an technische Dienstleister, soweit diese mit der Lieferung an den Käufer beauftragt sind.

(6) Karl Kaufmann speichert die personenbezogenen Daten, solange es für die Geschäftsbeziehung, insbesondere die Anbahnung und Durchführung von Verträgen, sowie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Zu den gesetzlichen Pflichten zählen insbesondere Aufbewahrungspflichten nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und

der Abgabenordnung (AO). Die dort geregelten Fristen für die Aufbewahrung betragen sechs bis zehn Jahre. Darüber hinaus beeinflussen auch die gesetzlichen Verjährungsfristen die Speicherdauer. Nach §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beläuft sich die regelmäßige Verjährungsfrist auf drei Jahre, in bestimmten Fällen kann die Verjährungsfrist aber auch dreißig Jahre betragen.

(7) Es finden keine Übermittlungen von personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR oder an eine internationale Organisation statt.

(8) Jede betroffene Person hat gegenüber Karl Kaufmann das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht bestehen die Einschränkungen nach §§ 34, 35 des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Darüber hinaus besteht nach Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit gegenüber Karl Kaufmann widerrufen werden.

(9) Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann eine betroffene Person gegen eine Datenverarbeitung, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, jederzeit aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, Widerspruch einlegen. Legt die betroffene Person Widerspruch ein, wird Karl Kaufmann ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, Karl Kaufmann kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(10) Eine betroffene Person kann einer Verwendung ihrer Daten zum Zwecke der Direktwerbung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Fall des Widerspruchs wird Karl Kaufmann jede weitere Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung unterlassen.

(11) Widersprüche nach Ziff. 9 und 10 können formfrei erfolgen und sind zu richten an die Karl Kaufmann GmbH & Co. KG, Weissacher Straße 89, D-71522 Backnang, Telefon: +49 (0) 7191-49529-70, Telefax: +49 (0) 7191-49529-99, E-Mail: info@kaufmann-gmbh.biz.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Karl Kaufmann unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Karl Kaufmann nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Karl Kaufmann auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Übertragung einzelner oder sämtlicher Rechte des Käufers auf Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von Karl Kaufmann möglich.

(2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen Karl Kaufmann und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Karl Kaufmann und dem Käufer ist der Sitz von Karl Kaufmann. Karl Kaufmann ist allerdings auch zur Klageerhebung am Sitz des Käufers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

(4) Im internationalen Geschäftsverkehr haben die Vertragsparteien für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung die Wahl zwischen der Anrufung der ordentlichen Gerichte oder der Anrufung eines Schiedsgerichts. Rufen die Parteien das ordentliche Gericht an, gilt Absatz (3). Rufen die Parteien das Schiedsgericht an, werden alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Stuttgart, Deutschland. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss mindestens einer der Schiedsrichter Jurist sein. Die Schiedsrichter müssen der Schiedssprache mächtig sein. Schiedssprache ist Deutsch, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Schiedssprache verständigt haben

(5) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Käufers und von Karl Kaufmann ist der Sitz von Karl Kaufmann.